

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

Bussen: Haftung für verfügte Bussen im Bundesrecht (DBG)

Verheiratete

Gemäss Art. 180 DBG werden die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Verheirateten nur für die Hinterziehung jenes Steuerbetrags gebüsst, die auf die ganz oder teilweise unterlassene Deklaration ihrer eigenen Steuerfaktoren zurückzuführen ist.

Vertreter/innen

Die Sorgfaltspflichten der steuerpflichtigen Person (Wahl, Instruktion und Überwachung) in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften werden durch den Beizug einer Vertreterin / eines Vertreters nicht eingeschränkt. Insbesondere macht sich die steuerpflichtige Person haftbar, wenn sie die von der Vertreterin / vom Vertreter ausgefüllte Steuererklärung unbesehen unterschreibt (Verletzung ihrer Kontrollpflicht).

Handelt die Vertreterin / der Vertreter vorsätzlich, so macht sie / er sich wegen Teilnahmehandlung (Art. 177 DBG) strafbar.

(Keine) Haftung der Erbberechtigten

Nach Art. 560 ZGB treten die Erbberechtigten in die Rechte und Pflichten der Erblasserin / des Erblassers ein.

Mit Entscheid vom 29.8.1997 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg (EGMR) festgehalten, dass die Nichtvererblichkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu den fundamentalen Rechtsgrundsätzen zählt. Folglich kann gegenüber Erbberechtigten nur noch dann eine Busse ausgesprochen werden, wenn diesen an der festgestellten Unterversteuerung der verstorbenen Person ein eigenes Verschulden nachgewiesen werden beziehungsweise wenn sie als Teilnehmerin / Teilnehmer mitgewirkt haben.

In Anlehnung an diese Rechtsprechung ist Art. 179 DBG mit Bundesgesetz vom 8.10.2004 über die Aufhebung der Haftung der Erbberechtigten aufgehoben worden.